

RICHTLINIEN

für die Vergabe von Sportförderungen

I. Präambel

Die Stadtgemeinde Freistadt bekennt sich im Hinblick auf den hohen gesundheitspolitischen und sozialpolitischen Stellenwert des Sportes zur allgemeinen Sportförderung. Um eine möglichst Gleichbehandlung der Sportler und Sportvereine zu erreichen, soll die Vereinsförderung auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinien durchgeführt werden. Es besteht jedoch weder auf die Anwendung der Richtlinien noch auf die Zuteilung einer Sportförderung ein Rechtsanspruch.

Nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinien besteht die Möglichkeit einer Sportförderung für Vereine, Einzelpersonen und Sportveranstaltungen. Im Fall der ‚Vereinsförderungen‘ nach II. müssen die Antragsteller das am Stadttamt aufliegende Formular (vgl. Beilage) verwenden. Die Antragsteller verpflichten sich, das Formular wahrheitsgemäß auszufüllen.

II. Vereinsförderung

a) Ideelle Vereine nach dem Vereinsgesetz, deren Vereinszweck die Ausübung einer von der Bundessportorganisation anerkannten Sportart ist und die ihren Sitz in Freistadt haben (Freistädter Sportvereine), werden nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten mit einem jährlichen Förderungsbetrag unterstützt. Die Förderung ist bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres unter Verwendung der am Stadttamt aufliegenden Formulare zu beantragen.

b) Bei der Vergabe der Förderungsmittel sind insbesondere zu berücksichtigen die Anzahl der Mitglieder mit besonderer Berücksichtigung der Jugendlichen unter 18 Jahren, die Anzahl der Sektionen sowie die Finanzgebarung des abgelaufenen Jahres.

c) Die Förderung kann nur von Vereinen und nicht von einzelnen Sektionen beantragt werden.

III. Förderungen bei besonderen Anschaffungen

Unabhängig von der in Punkt II. festgelegten allgemeinen Vereinsförderung werden Freistädter Sportvereinen bei speziellen einmaligen oder über mehrere Jahre wirksamen Anschaffungen Zuschüsse aus dem Budgetansatz der Sportförderungen gewährt. Diese Förderung wird gewährt für die Anschaffung von Geräten oder sonstigen Mobilien für den laufenden Betrieb, die also für die Ausübung der Sportart oder den Transport zu Veranstaltungen benötigt werden.

Der Zuschuß muß ebenfalls bis 31.7. beantragt werden, spätere Anschaffungen können erst im Folgejahr berücksichtigt werden. Dem Antrag muß eine Kopie der Rechnung(en), ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine wahrheitsgemäße Darstellung der nicht abgedeckten Auslagen angeschlossen sein.

Nicht unter diese Förderung fallen die Unterstützung bei Bauvorhaben oder Förderungen, die 10% des Budgetansatzes der Sportförderung übersteigen. Diese sind unabhängig davon im Gemeinderat zu behandeln.

IV. Einzelförderung

a) Unabhängig von der allgemeinen Vereinsförderung fördert die Stadtgemeinde Freistadt auch Einzelpersonen, die im sportlichen Wettkampf durch hervorragende Leistungen das Ansehen der Stadtgemeinde Freistadt erhöht haben.

b) Es können gefördert werden

- Personen, die im sportlichen Wettkampf für einen Freistädter Sportverein antreten;
- Personen, die in Freistadt ihren ordentlichen Wohnsitz haben und vereinslos sind;
- Personen, die in Freistadt ihren ordentlichen Wohnsitz haben, jedoch für einen auswärtigen Sportverein antreten unter der Voraussetzung, daß durch die erbrachten Leistungen eine Erhöhung des Ansehens der Stadtgemeinde Freistadt eingetreten ist und dies durch geeignete Maßnahmen (Pressespiegel) nachgewiesen wird.

c) Voraussetzung für die Einzelförderung ist

- die Zugehörigkeit zu einem Leistungskader eines Fachverbandes;
- die Teilnahme an Weltmeisterschaften, Europameisterschaften oder Olympischen Spielen;
- im Einzelfall die Teilnahme an anderen internationalen Topveranstaltungen, wenn dabei Spitzenleistungen erbracht wurden unter Anführung der Teilnehmerzahl und der erzielten Platzierung.

d) Das Ansuchen ist bis spätestens 31.7. des Folgejahres einzubringen. Es hat eine Darstellung der Leistungen bzw. Erfolge und hat eine wahrheitsgemäße Aufstellung über jene Aufwendungen zu enthalten, die nicht durch andere Institutionen oder Förderungsmöglichkeiten abgedeckt sind.

V. Veranstaltungsförderung

a) Die Stadtgemeinde Freistadt unterstützt Freistädter Sportvereine (Punkt II a) bei der Durchführung von Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung, die geeignet sind, durch entsprechende Berücksichtigung in den Medien das Ansehen der Stadtgemeinde Freistadt zu erhöhen. Die Bedeutung der Veranstaltung ist durch Vorlage eines Pressespiegels nachzuweisen.

b) Die Veranstaltungsförderung erfolgt dergestalt, daß ein Zuschuß zur Deckung eines allfälligen Abganges gewährt wird. Voraussetzung ist die Vorlage einer Endabrechnung unter wahrheitsgemäßer Angabe sämtlicher Einnahmen und Ausgaben.

c) Bei förderungswürdigen Veranstaltungen besteht darüberhinaus die Möglichkeit, vorweg die Unterstützung durch den Bauhof der Stadtgemeinde Freistadt zu beantragen.

d) Veranstaltungen kommerzieller Vereine können nicht im Rahmen der Sportförderung, sondern können allenfalls unabhängig davon mit einem eigenen Budgetansatz vom Gemeinderat gefördert werden. Das gleiche gilt für Veranstaltungen, bei denen eine Förderung erforderlich ist, die 10% des Budgetansatzes der Sportförderung übersteigt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Freistadt beschloß diese Richtlinien am 14. Juli 1997.

Der Bürgermeister

Das Antragsformular für die Vereinsförderung nach II. ist Bestandteil dieser Richtlinien.